

DAS NEUE **LEBENSMITTEL**RECHT 2017

Die Grundzüge des neuen Rechts

25. April 2017





Die Vorgaben des Bundesrates

Bundesrat verabschiedet die Botschaft zum neuen Lebensmittelgesetz am 25. Mai 2011

Strategie: Schaffen eines gesetzlichen Überbaus, der:

- erlaubt, das Lebensmittelrecht entsprechend den politischen Vorgaben und den Anliegen der Stakeholder auszugestalten (d.h. das Gesetz muss <u>Flexibilität</u> ermöglichen)
- keine Widersprüche zum EU-Recht schafft
- es zulässt, unseren internationalen Verpflichtungen und Bedürfnissen nachzukommen (insbesondere <u>Bilaterale I</u>)
- die Hauptziele <u>Gesundheitsschutz</u> und <u>Täuschungsschutz</u> nicht vernachlässigt



Das Verordnungsrecht

Überarbeitung der Verordnungen nach folgenden Grundsätzen:

- Kosten für die Wirtschaft und die Kantone werden gemäss der Regulierungsfolgenabschätzung konsequent minimiert
- Bewährtes soll wo möglich erhalten bleiben
- Schweizer Lösungen ("Swiss finish") nur, wenn diese vom Parlament beschlossen wurden oder BR Berset im Parlament entsprechende Versprechen gemacht hat.



Das Verordnungsrecht

Im Vergleich mit den in die Anhörung gegebenen Vorschlägen heisst dies (nicht abschliessend):

- längere Übergangsfristen
- Abstriche bei der Allergen- und der Nährwertdeklaration
- Warnaufschriften nur einsprachig
- Zurückhaltung bei Herkunftsdeklaration
- Verzicht auf Informationsdossier & Sicherheitsbericht bei den kosmetischen Mitteln



Das Verordnungsrecht

Danach: -zig Roundtabels mit Industrie, Handel, Vollzug, Konsumentenorganisationen und Verbänden

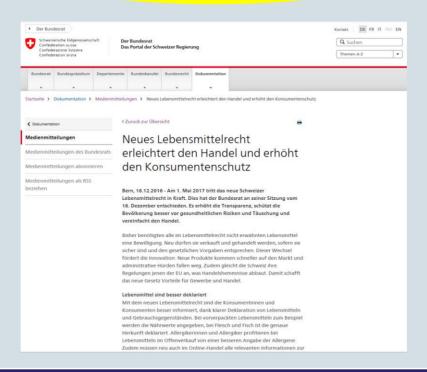


→ 26. Mai 2016: BR Berset trifft CEOs von Lebensmittelindustrie und -handel, Verbänden und Konsumentenschutzorganisationen



Und nach zahlreichen weiteren Gesprächen

16. Dezember 2016





Philosophie



Aufgabe des Positivprinzips

Vor Revision LMG (Positivprinzip):

Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Lebensmittelrecht 2017:

Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.

➤ Aber: Lebensmittel dürfen nur mit der Sachbezeichnung eines umschriebenen Lebensmittels bezeichnet werden, wenn sie der Umschreibung und den Anforderungen entsprechen → Auch künftig kein Käse aus Pflanzenfett!



Aufgabe des Positivprinzips

Lebensmittelrecht 2017:

Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.

Bsp. Für Verbote:

- Bewilligungspflicht f
 ür neuartige Lebensmittel
- Abschliessende Listen für Vitamine und Mineralstoffe bei Nahrungsergänzungsmitteln
- etc.



«Das Lebensmittelrecht gibt Pflichten für Unternehmen vor, lässt aber auch Freiheiten zu und ermöglicht Flexibilität»





	Parla	nment			
Bur	ndesgesetz über Lebensmitte	l und Gebrauchsgegenstände	LMG		
Bundesrat					
ebensmittel- und Gebrauchsgegenstände- verordnung LGV	Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK	Verordnung über den nationalen Kontrolipian für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV		
	Eidgenössisches Depar	rtement des Innern EDI			
/erordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen oflanzlicher und tierischer Herkunft VPRH	Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft VRLtH	Zusatzstoffverordnung ZuV	Hyglene-Verordnung HyV		
Aromenverordnung	Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmittein VtVtH	Kontaminantenverordnung VHK	Verordnung über neuartige Lebensmittel		
/erordnung über den Zusatz von Vitaminen Ind sonstigen Stoffen in Lebensmittein VZVM	Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel LIV	Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVL	Verordnung über die Hyglene beim Schlacht VHyS		
/erordnung über Lebensmittel pflanzlicher derkunft, Pilze und Spelsesalz VLpH	Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft $VLtH$	Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser In öffentlich zugänglichen Bädern und Duschen TBDV	Bedarfsgegenständeverordnung		
/erordnung über Getränke	Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf VLBE	Verordnung über kosmetische Mittel VKos	Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt HKV		
ferordnung über Nahrungsergänzungsmittel Nem		Spielzeugverordnung VSS	Verordnung über Aerosolpackungen		
	Bundesamt für Lebensmittelsich	herheit und Veterinärwesen BLV			
Verordnung über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan mit Ursprung oder Herk		nfuhr von Guarkernmehl Tschernobyl-Verordnung kunft Indien			
Lebensmittel Gebraud	:hsgegenstande		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		



Was ist Lebensmittelrecht?

- Milchhygienerecht
- Verordnung über die Primärproduktion
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

• ...



Normenhierarchie

- An der Normenhierarchie hat nichts geändert.
- Zu oberst steht immer noch die Bundesverfassung, darunter das Gesetz, dann die Bundesratsverordnungen, die Departementsverordnungen und die Amtsverordnungen.
- Über all diesen Erlassen steht das internationale Recht.
- Ein unterer Erlass muss immer im Sinne des oberen ausgelegt werden
- Auslegungen, die über die Vorgaben auf oberer Stufe hinausgehen, sind nicht zulässig (z.B. Tatoo-Regelung).



Normenhierarchie



DAS NEUE **LEBENSMITTEL**RECHT 2017



Grundsatz

Annäherung an Struktur des EU-Rechts

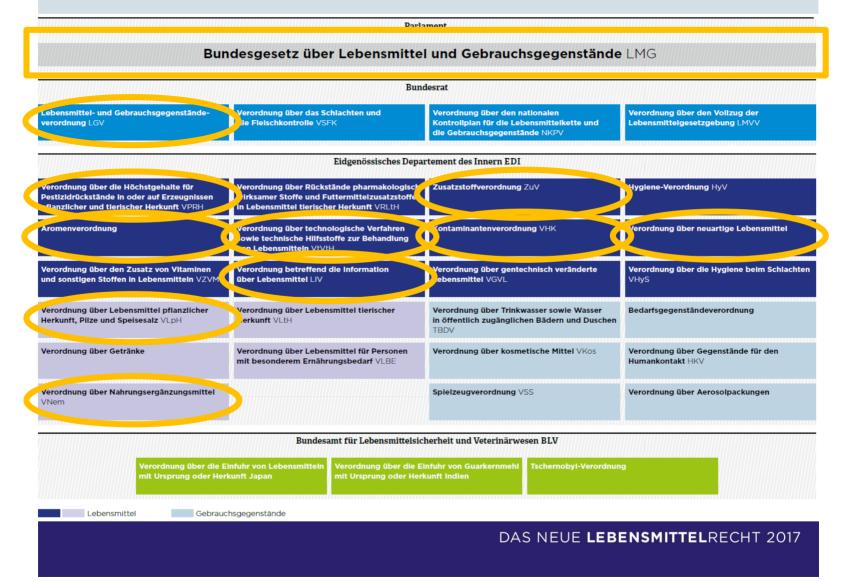
> Unerlässlich:

Immer auch obere Erlassstufen berücksichtigen! Auf unterer Stufe wird grundsätzlich nicht wiederholt, was auf oberer Stufe steht.



	Parla	ment		
Bur	desgesetz über Lebensmittel	l und Gebrauchsgegenstände	LMG	
Bundesrat				
ebensmittel- und Gebrauchsgegenstände- erordnung LGV	Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK	Verordnung über den nationalen Kontrolipian für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV	
	Eidgenössisches Depar	rtement des Innern EDI		
/erordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen oflanzlicher und tierischer Herkunft VPRH	Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe In Lebensmittel tierischer Herkunft VRLtH	Zusatzstoffverordnung ZuV	Hyglene-Verordnung HyV	
Aromenverordnung	Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln VtVtH	Kontaminantenverordnung VHK	Verordnung über neuartige Lebensmittel	
/erordnung über den Zusatz von Vitaminen ind sonstigen Stoffen in Lebensmittein VZVM	Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel LIV	Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVL	Verordnung über die Hyglene beim Schlacht VHyS	
erordnung über Lebensmittel pflanzlicher Ierkunft, Pilze und Spelsesalz VLpH	Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft VLtH	Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser In öffentlich zugänglichen Bädern und Duschen TBDV	Bedarfsgegenständeverordnung	
/erordnung über Getränke	Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf VLBE	Verordnung über kosmetische Mittel VKos	Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt HKV	
Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel VNem		Spielzeugverordnung VSS	Verordnung über Aerosolpackungen	
	Bundesamt für Lebensmittelsic	herheit und Veterinärwesen BLV		
Verordnung über die E mit Ursprung oder Her		nfuhr von Guarkernmehl Tschernobyl-Verordnun kunft indien	9	
Lebensmittel Gebraud	hsgegenstande			







Aufteilung Fremd- und Inhaltsstoffverordnung:

- Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH)
- Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)
- Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK)



Aufteilung Zusatzstoffverordnung:

- Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV)
- Verordnung des EDI über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung)
- Verordnung des EDI über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln (VtVtH)



Aufteilung V über Speziallebensmittel

- Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)
- Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

In diesen Zusammenhang ebenfalls wichtig:

- Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmittel (VZVM)
- Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)



Neuartige Lebensmittel

- Die verkehrsfähigen neuartigen Lebensmittel (Novel Food) finden sich ausschliesslich in der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel.
- Insekten gelten als neuartige Lebensmittel
- Die bisher in den einzelnen Departementsverordnungen für zulässig erklärten Stoffe und Lebensmittel, die neu unter das «Novel Food»-Recht fallen, wurden allesamt in die Verordnung über neuartige Lebensmittel übergeführt (z.B. Beta-Glucan aus Hefe oder synthetisches Lycopin).



Aufteilung LGV/LMVV

- Strikte Trennung nach Adressat(in)
- Alles, was sich in erster Linie an den Vollzug richtet, wird in der LMVV geregelt.
- Alles, was Rechte oder Pflichten der Marktakteure anbelangt, findet sich in der LGV.
- Die Aufteilung ist teilweise nicht einfach. Bsp.: Gebühren.
- Nie doppelte Regelung.



- Tabak: Im neuen Lebensmittelgesetz nicht mehr geregelt. Bis 4 Jahre nach Inkrafttreten gelten die einschlägigen Bestimmungen des bisherigen Rechts weiter (Art. 73 nLMG; danach Tabakproduktegesetz)
- E-Zigaretten: Gelten als Gebrauchsgegenstände (funktionelle Einheit mit Kapseln). Bleiben im Lebensmittelgesetz, bis Tabakproduktegesetz kommt.



Was ändert?



Grundlegendes zur neuen LGV

Die neue LGV dient der Umsetzung des neuen Lebensmittelgesetzes (LMG).

- Die Ziele sind die selben wie in Art. 1 LMG:
 - Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind;
 - Sicherstellung des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
 - Schutz vor Täuschung;
 - Vermittlung der für den Erwerb von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen notwendigen Informationen.



Grundlegendes zur neuen LGV

Bewilligungsverfahren

- Besteht eine Bewilligungspflicht, richtet sich das Bewilligungsverfahren - wenn nichts spezifisches geregelt ist - nach den Art. 3-7 LGV.
- Abweichungen von den Art. 3-7 LGV sind bei der jeweiligen Bewilligung festgelegt.

Bsp.: Bewilligung für neuartige Lebensmittel nach Art. 17 LGV.



Kleinstbetriebe

Erleichterte Selbstkontrolle für Kleinstbetriebe:

Neues Lebensmittelgesetz

Art. 26 Selbstkontrolle

¹ Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, ... ist zur Selbstkontrolle verpflichtet.

. . .

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. <u>Für Kleinstbetriebe sieht er eine erleichterte Selbstkontrolle und eine erleichterte schriftliche Dokumentation vor.</u>



Kleinstbetriebe

Kleinstbetrieb (Bundesamt für Statistik):

0-9 Vollzeitäquivalente

Umsetzung in der neuen LGV:

- Pflicht zur Selbstkontrolle (Art. 74 Abs. 4):
 «Die Selbstkontrolle ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form zu gewährleisten»
- HACCP-System und -Grundsätze (Art. 78 Abs. 2):
 «... in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsum-fang angepassten Form anzuwenden»



Kleinstbetriebe

Fortsetzung:

- HACCP-System und -Grundsätze (Art. 79 Abs. 4):
 «Dokumente und Aufzeichnungen ... müssen der Art und Grösse des Unternehmens angemessen sein.»
- Branchenleitlinien (Art. 80 Abs. 4)
- Dokumentation der Selbstkontrolle (Art. 85 Abs. 3)



Neue Hygieneverordnung

Art. 2 Abweichungen

Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den allgemeinen Hygienevorschriften zulassen für:

. . .

- ➤ z.B. Einzelhandelsbetriebe (d.h. Betriebe, die Lebensmittel nur direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben);
- > Traditionelle Lebensmittel;
- Betriebe in schwierigen geografischen Lagen.

Oft: «erforderlichenfalls»



Neues Lebensmittelgesetz

Art. 58 Gebühren

- ¹ Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- ² Gebühren werden erhoben für:
 - a. die Kontrolle, die zu einer Beanstandung führt; in besonders leichten Fällen wird auf das Erheben der Gebühr verzichtet;



Art. 37 Strafanzeige

- ¹ Die Vollzugsbehörden zeigen der Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts an.
- ² In leichten Fällen <u>können</u> sie auf eine Strafanzeige verzichten.



Besonders leichter Fall:

- Liegt ein «besonders leichter Fall» vor <u>dürfen keine</u>
 <u>Gebühren erhoben werden.</u>
- Mögliche Kriterien:
 - kein systemischer Mangel
 - keine Wiederholung
 - keine Gesundheitsgefährdung
 - → Einzelfallentscheide



Leichter Fall:

- Es gibt ein Ermessen («kann»-Vorschrift)
- Einzelfallbeurteilung
- Bei Gesundheitsgefährdungen in der Regel kein leichter Fall.



Vorsorgeprinzip

Art. 22 Vorsorgeprinzip

Stellt die **zuständige Bundesbehörde** nach einer Auswertung der verfügbaren Informationen fest, dass ein Lebensmittel oder ein Gebrauchsgegenstand gesundheitsschädliche Auswirkungen haben könnte, besteht aber **wissenschaftlich noch Unsicherheit**, so kann sie vorläufige Massnahmen zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus treffen, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen.



Vorsorgeprinzip

Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 25. Mai 2011:

Das Vorsorgeprinzip gibt den mit dem Risikomanagement beauftragten **Bundesbehörden** die Möglichkeit, auf den Schutz der Gesundheit ausgerichtete Massnahmen selbst dann zu treffen, wenn keine vollständigen wissenschaftlichen Informationen zum Risiko vorliegen.



Warnaufschriften

Warnaufschriften nur noch einsprachig

Art. 36 Abs. 2 Bst. c LGV Lebensmittel

Art. 47 Abs. 2 Bst. c LGV Gebrauchsgegenstände

Produktehaftpflicht:

Verlagerung der Verantwortung zum Hersteller



Fernkommunikationstechniken

Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken (Art. 44 LGV)

- Gilt nur für Lebensmittel, nicht für Gebrauchsgegenstände.
- Die Übergangsfrist für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel gilt ebenfalls.
- Bei offen abgegebenen müssen die Informationen vor dem Kaufentscheid ebenfalls verfügbar sein.



Einfuhr

Besondere Bestimmungen für die Einfuhr verstärkt zu kontrollierender Lebensmittel (Art. 90f LGV)

- Betroffen sind die in den Anhängen 1 und 3 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung aufgeführten Lebensmittel;
- Anmeldepflicht;
- Dokumentationspflicht;
- Gilt nur für Einfuhren über die Flughäfen Zürich und Genf;
- 1 Jahr Übergangsfrist.



Handelsbetriebe

Reine Handelsbetriebe künftig vom LMG erfasst

Neues Lebensmittelgesetz

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz gilt für:
- a. den Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das heisst für deren Herstellung, Behandlung, Lagerung, Transport und Inverkehrbringen;



Handelsbetriebe

LMG

Art. 6 Inverkehrbringen

Als Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes gilt der

Vertrieb von Lebensmitteln oder

<u>Gebrauchsgegenständen</u>, jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen <u>Weitergabe</u>, das Bereithalten für die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe, das Anbieten zur Abgabe und die Abgabe selber.



Handelsbetriebe

Art. 75 Inhalt der Pflicht

Die Pflicht zur Selbstkontrolle beinhaltet insbesondere:

- c. bei Betrieben, die mit Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen <u>ausschliesslich Handel</u> betreiben:
 - die Prüfung der Sicherheit der Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände sowie die Gewährleistung des Täuschungsschutzes,
 - 2. die Probenahme und die Analyse,
 - bei Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Spielzeug: die Rückverfolgbarkeit,
 - 4. die Rücknahme und den Rückruf,
 - 5. die Dokumentation



Das Wichtigste in Kürze

- Das Lebensmittelrecht gibt Pflichten für Unternehmen vor, lässt aber auch Freiheiten zu und ermöglicht Flexibilität
- Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist
- Es dürfen nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden
- Was auf oberer Stufe geregelt ist (z.B. im Gesetz), gilt auch auf unterer Stufe (z.B. die Begriffe)